



Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 13. November 1998 nimmt der Turn- und Sportverein Germania 1911 Arpke e.V. nachstehende Satzung an. Alle bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft. Die Satzung richtet sich in gleicher Weise an alle weiblichen und männlichen Mitglieder, auch wenn der Einfachheit halber bei allen Bezeichnungen nur die männliche Form gewählt worden ist.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Germania 1911 Arpke e.V.** .
Gründungstag ist der 1. September 1911. Er hat seinen Sitz in Lehrte, Ortsteil Arpke. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Sparte gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minder-jähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens.

4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Einsprüche behandelt der Ehrenrat.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt durch Aushang. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung
 - Wahlen
 - Besondere Anträge
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der 1. Beigeordnete
- der 2. Beigeordnete
- der Schriftführer
- der Sozialwart

Dem Beirat gehören an:

- der Jugendwart
- *die Frauenwartin*
- die Spartenleiter

2. Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat bilden den erweiterten Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart vertreten, wobei 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Jugendwart und *die Frauenwartin* werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Wahl der Spartenleiter erfolgt einmal jährlich durch die Mitglieder der jeweiligen Sparte an-läglich der vom amtierenden Spartenleiter einzuberufenden Spartenversammlung. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Das Wahlergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht in den erweiterten Vorstand wählbar.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie der Spartenversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat schlichtet bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines Vereinsorgans zusammen und verhandelt mündlich den Sachverhalt, wobei den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Er bestätigt die vom geschäftsführenden Vorstand getroffenen Maßnahmen oder hebt sie mit einer entsprechenden Begründung auf und weist den Vorfall zur erneuten Beschlussfassung an den geschäftsführenden Vorstand zurück. Letzte Instanz bei der Zurückweisung durch den Ehrenrat ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, mindestens aber einmal jährlich die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Lehrte, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke i. S. des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Arpke zu verwenden hat.

Arpke, den 05. Dezember 2006

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Kassenwart